

# **S A T Z U N G**

## **„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt e. V.“**

### **§1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt e. V.“, im folgenden Verein genannt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

(3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg unter der Nummer VR 1978 eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

(1) Beschaffung finanzieller Mittel für die Freiwillige Feuerwehr Magdeburg-Olvenstedt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Magdeburg-Olvenstedt in ihren Tätigkeiten und Aktivitäten (z.B. Kontakt zu anderen Organisationen, Behörden, Einrichtungen, Vereinen und Freiwilligen Feuerwehren), die nicht als Pflichtaufgabe anderweitig finanziert werden, zu unterstützen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Olvenstedt oder den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss,
  
- c) durch den Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.

Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, schädigt durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines oder bleibt mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft eine Mitgliederversammlung.

## **§5 Mittel des Vereins**

(1) Zur Erreichung der Vereinszwecke stehen dem Verein:

- a) ordentliche Beiträge der Mitglieder über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet
- b) Zuwendungen
- c) Spenden
- d) sonstige Einnahmen

zur Verfügung.

Eine Umlage auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Finanzordnung als Bestandteil des Haushaltsplanes beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des Vorsitzenden/der Vorsitzenden zusammen.

Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vereins
- b) den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Wird von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so ist sie mit einer Frist von 4 Wochen, wie in Absatz 2 genannt, einzuberufen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, kann offen gewählt werden, wenn vorher niemand widerspricht. Blockwahlen sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(10) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;

- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, auf die Dauer von zwei Jahren;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 (4)

## **§8**

### **Vorstand und Vertretung**

- (1) Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b/c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Kassenverwalter
  - e) dem Schriftführer
  - f) zwei Beisitzern
  
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  
- (3) Wiederwahlen sind zulässig.
  
- (4) Reduziert sich die Stärke des Vorstandes auf weniger als vier Mitglieder, sind Neuwahlen erforderlich.
  
- (5) Rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Vertreter sein muss.
  
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal halbjährlich einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
  
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
  
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unterschrieben, den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

## **§9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung:

- a) Er beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- c) Er bereitet den Haushaltsplan vor.

- d) Er organisiert die laufenden Geschäfte.
- e) Er bringt die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ein.

Einzelheiten der Tätigkeiten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 davon die Auflösung beschließen.

(2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss auf Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Stimmenmehrheit gefasst wird. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Elternförderverein der Jugendfeuerwehr Olvenstedt e.V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Olvenstedt zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung am 29.11.2005 beschlossen. Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 06.06.2006. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Magdeburg am 17.10.2006 in Kraft.